Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Geschäftsbereich im kommunalen Eigenbetrieb "Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld"

Synopse, Stand 15.04.2015

Auf der Grundlage der §§ 6, 33 Absatz 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBI. LSA S. 435); zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 2011 (GVBI. LSA S. 14, 18) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBI. LSA S. 58) und § 10 Absatz 3 der Satzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 06.12.2012 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Geschäftsbereich im kommunalen Eigenbetrieb "Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld" beschlossen:

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Absatz 2 Nr. 1 des
Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG
LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBI.
LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des
Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405);
zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2014
(GVBI. LSA S. 288)und § 10 Absatz 3 der Satzung der
Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat der Kreistag
Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am folgende Benutzungs- und
Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises AnhaltBitterfeld, Geschäftsbereich im kommunalen Eigenbetrieb "Institut für
Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld" beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Musikschulen "Gottfried Kirchhoff" Bitterfeld-Wolfen, Ratswall 22 in 06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld, "Johann Sebastian Bach" Köthen, Schlossplatz 4 in 06366 Köthen (Anhalt) und "Johann Friedrich Fasch" Zerbst, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 5 in 39261 Zerbst sind Einrichtungen im Geschäftsbereich Kreismusikschulen des Institutes für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld, Eigenbetrieb des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Die Nutzung dieser kulturellen Einrichtungen ist jedermann im Rahmen des geltenden Rechts gestattet. Die Teilnahme am Unterricht der Musikschulen erfolgt auf der Grundlage einer Ausbildungsvereinbarung. Für die Überlassung von Musikinstrumenten an Schüler der Musikschulen wird ein Überlassungsvertrag abgeschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Musikschulen "Gottfried Kirchhoff" Bitterfeld-Wolfen, Ratswall 22 in 06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld, "Johann Sebastian Bach" Köthen, Schlossplatz 4 in 06366 Köthen (Anhalt) und "Johann Friedrich Fasch" Zerbst, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 5 in 39261 Zerbst sind Einrichtungen im Geschäftsbereich Kreismusikschulen des Institutes für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld, Eigenbetrieb des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Die Nutzung dieser kulturellen Einrichtungen ist jedermann im Rahmen des geltenden Rechts gestattet.

Die Teilnahme am Unterricht der Musikschulen erfolgt auf der Grundlage eines Ausbildungs*vertrages*.

Für die Überlassung von Musikinstrumenten an Schüler der Musikschulen wird ein *Instrumentenüberlassungs*vertrag abgeschlossen.

Die Nutzung von Räumen in den Musikschulen regelt ein Nutzungsvertrag.

§ 2 Geltungsbereich. Gebührenschuldner

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Musikschulen werden auf der Grundlage dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer Leistungen der Musikschulen in Anspruch nimmt, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

§ 3 Unterrichtsgebühren

(1) Die Unterrichtsgebühren betragen im leistungsorientierten Unterricht:(ab 3. Unterrichtsjahr)

Zeiteinheit Monat Jahr

- 1. im instrumentalen bzw. vokalen Einzelunterricht 45 Minuten 35,00 Euro 420,00 Euro
- $2. \ im \ instrumental en \ bzw. \ vokalen \ Einzelunterricht \ \textbf{30} \ Minuten \ 28,00 \ Euro \ 336,00 \ Euro$
- (2) Die Unterrichtsgebühren betragen im erlebnisorientierten Unterricht:
- 1. im instrumentalen bzw. vokalen Einzelunterricht **45** Minuten 47,00 Euro 564,00 Euro
- 2. im instrumentalen bzw. vokalen Einzelunterricht 30 Minuten 38.00 Euro 456.00 Euro
- 3. Partnerunterricht (2 Schüler), pro Schüler 45 Minuten 30,00 Euro 360,00 Euro
- 4. im instrumentalen bzw. vokalen Gruppenunterricht (ab 3 Schüler),

pro Schüler 45 Minuten 26,00 Euro 312,00 Euro

§ 2 Geltungsbereich, Gebührenschuldner

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Musikschulen werden auf der Grundlage dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer Leistungen der Musikschulen in Anspruch nimmt, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Unterrichtsgebühren

(ehem. § 3 Abs. 1 entfällt, siehe § 7 "Begabtenförderung")

- (1) Die Gebühren für instrumentalen/vokalen Unterricht betragen für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18. Jahre (Stichtag 1.8.) sowie Schüler, Auszubildende, Studierende und Dienstleistende im Bundesfreiwilligendienst sowie gleichwertige Dienste (z. B. freiwilliges ökologisches/soziales Jahr) bis einschließlich 27 Jahre bei Vorliegen eines entsprechenden Nachweises (Tarif A):
- 1. Einzelunterricht 45 Minuten/Woche: 600 €/Jahr (Monatsrate: 50 €)
- 2. Einzelunterricht 30 Minuten/Woche: 492 €/Jahr (Monatsrate: 41 €)
- 3. Partnerunterricht (2 Schüler), **45** Minuten/*Woche*, pro Schüler: 396 €/Jahr (Monatsrate: 33 €)
- 4. Gruppenunterricht (3-7 Schüler), **45** Minuten/*Woche*, pro Schüler: 348 €/Jahr (Monatsrate: 29 €)
- 5. Gruppenunterricht (ab 8 Schüler, z.B. Klassenmusizieren), 45 Minuten/Woche, pro Schüler: 144 €/Jahr (Monatsrate: 12,00 €)
- (2) Für Musikschüler, die nicht die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 erfüllen, gelten folgende Gebühren für den instrumentalen/vokalen Unterricht (Tarif B):
- 1. Einzelunterricht **45** Minuten/Woche: 720 €/Jahr (Monatsrate: 60 €)
- 2. Einzelunterricht **30** Minuten/Woche: 600 €/Jahr (Monatsrate: 50 €)
- 3. Partnerunterricht (2 Schüler), **45** Minuten/Woche, pro Schüler: 480 €/Jahr (Monatsrate: 40 €)

(3) Elementare Musikerziehung Bei einer Gruppenstärke unter acht Schülern

1. Musikalische Früherziehung

45 Minuten 16.00 Euro 192.00 Euro

2. Musikalische Grundausbildung

45 Minuten 16.00 Euro 192.00 Euro

3. Musikgarten, Instrumentenkarussell, Tanz/Ballett 45 Minuten 16,00 Euro 192,00 Euro Bei einer Gruppenstärke ab acht Schülern:

4. Musikalische Früherziehung

45 Minuten 12.00 Euro 144.00 Euro 45 Minuten 12.00 Euro 144.00 Euro

5. Musikalische Grundausbildung

6. Musikgarten, Instrumentenkarussell, Tanz/Ballett 45 Minuten 12,00 Euro 144,00 Euro Die Gebühr wird für ein Unterrichtsjahr festgelegt. Änderungen der Gruppenstärke nach Kursbeginn haben keinen Einfluss auf die iährliche Gebühr.

(4) Sonstiges

- 1. Klassenmusizieren: 45 Minuten 8,00 Euro 96,00 Euro
- 2. Kurse: 8 Unterrichtsstunden á 45 Minuten
 - 1-3 Teilnehmer (pro Teilnehmer) pro Kurs 55,00 Euro
 - 4–6 Teilnehmer (pro Teilnehmer) pro Kurs 30.00 Euro
- 3. Musiklehre-, Musikgeschichte-, Ensemble-, Orchester oder Chorunterricht ohne Gesangs- oder Instrumentalhauptfach 45 Minuten 8,00 Euro
- (5) Bei Prüfungen, die als Einzelprüfung anberaumt werden, ist eine Gebühr von 30,00 Euro zu entrichten.
- (6) Die Gebühr umfasst je eine Unterrichtseinheit pro Woche.
- (7) Das Schuljahr beginnt am 1.8. und endet am 31.7. des Folgejahres. Die Ferien- und Feiertagsregelung entspricht der der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt.
- (8) Bei Hauptfachbelegung sind Musiklehre, Ensembleunterricht, Chor und Orchester kostenlos.

- 4. Gruppenunterricht (3-7 Schüler), 45 Minuten/Woche, pro Schüler: 420 €/Jahr (Monatsrate: 35 €)
- 5. Gruppenunterricht (ab 8 Schüler). 45 Minuten/Woche, pro Schüler: 240 €/Jahr (Monatsrate 20 €)
- (3) Elementare Musikerziehung (musikalische Früherziehung/MFE, musikalische Grundausbildung/MGA und Musikgeragogik, Mindestteilnehmerzahl: 8).
 - **45** Minuten/*Woche, pro Schüler:* 144 €/Jahr (Monatsrate: 12 €)
- (4) Eltern-Kind-Gruppe (Mindestteilnehmerzahl: 4 Kinder mit einem Elternteil), **45** Minuten/Woche, je Kind mit Elternteil: 240 €/Jahr (Monatsrate: 20 €)
- (5) Musiklehre-, Musikgeschichte-, Ensembleunterricht, 45 Minuten/Woche, pro Schüler: 144 €/Jahr (Monatsrate: 12.00 €). Bei Hauptfachbelegung sind Musiklehre, MFE sowie die Teilnahme am Ensembleunterricht kostenlos.
- (6) Instrumentenkarussell (Mindestteilnehmerzahl: 4), 12 Unterrichtsstunden á 45 Minuten, pro Schüler: 50 Euro. Auf diese Gebühr wird kein Nachlass nach § 6 gewährt und es wird keine Instrumentennutzungsgebühr nach § 4 erhoben.

(ehem. § 3 Abs. 4 Punkt 1 entfällt)

(7) Kurse (instrumentaler/vokaler Unterricht und Korrepetition): 8 Unterrichtsstunden á 45 Minuten/Woche, pro Schüler, je Kurs: Einzelunterricht Tarif A: 100 Euro: Tarif B: 120 Euro Partnerunterricht Tarif A: 66 Euro: Tarif B: 80 Euro ab 3 Teilnehmer Tarif A: 58 Euro: Tarif B: 70 Euro

(ehem. § 3 Abs. 5 entfällt) (ehem. § 3 Abs. 6 entfällt)

(ehem. § 3 Abs. 7 siehe § 3 Abs. 10)

(ehem. § 3 Abs. 8 siehe § 3 Abs. 5)

- (8) Externe Personal-, Miet- und Nutzungskosten, die dem IKW in Rechnung gestellt werden, können auf die Unterrichtsgebühr umgelegt werden.
- (9) In Fällen von besonderem gesellschaftlichem Interesse kann eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von der Gebührenpflicht gewährt werden. Für Unterricht mit außergewöhnlich hohem Kostenaufwand kann ein Zuschlag zur Gebühr erhoben werden. Die Entscheidung über die Gebührenhöhe gem. Abs. 9 trifft im Einzelfall der Leiter des IKW.
- (10) Bei den Gebühren nach § 3 Absatz 1 bis 5 handelt es sich um Jahresgebühren für das gesamte Schuljahr incl. Ferien und Feiertagen. Das Schuljahr beginnt am 1.8. und endet am 31.7. des Folgejahres. Die Ferien- und Feiertagsregelung entspricht der der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt. Bei Abschluss des Ausbildungsvertrages im laufenden Unterrichtsjahr fällt eine anteilige Unterrichtsgebühr an.
- (11) Vor Abschluss des Ausbildungsvertrages kann eine unentgeltliche Unterrichtsstunde auf Probe gewährt werden.

§ 4 Instrumentenüberlassungsgebühr

- (1) Im Rahmen ihrer Bestände kann die Kreismusikschule an ihre Schüler Instrumente und Zubehör überlassen. Die monatliche Gebühr beträgt 9,00 Euro.
- (2) Für die Erneuerung ständigem Verschleiß unterliegenden Zubehörs ausgeliehener Instrumente ist der Nutzer verantwortlich.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht. Wird ein Instrument nicht pfleglich behandelt, so kann es zurückgefordert werden.
- (4) Ausgeliehene Instrumente bzw. Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 4

Instrumentenüberlassungs- und -nutzungsgebühr

- (1) Im Rahmen ihrer Bestände kann die Kreismusikschule an ihre Schüler Instrumente und Zubehör zeitweise zur Nutzung überlassen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht.
- (2) Die monatliche *Instrumentenüberlassungs*gebühr beträgt 9 Euro *je angefangenen Monat.*
- (3) Es ist ein Instrumentenüberlassungsvertrag zu schließen. Er regelt Näheres.

(ehem. § 4 Abs. 2, 3 und 4 entfallen, regelt der Instrumentenüberlassungsvertrag, ehem. § 4 Abs. 3: z.T. in § 4 Abs. 1)

	(4) Alle Schüler, die während des Unterrichts Instrumente in der Musikschule nutzen (z.B. Klavier, Cembalo, Schlagzeug, Harfe), zahlen dafür 2 Euro je angefangenen Monat Instrumentennutzungsgebühr.
Nutzung durch Dritte (1) Für die Nutzung der Räume der "Musikschule Gottfried Kirchhoff" Bitterfeld-Wolfen, "Musikschule Johann Sebastian Bach" Köthen und der "Musikschule Johann Friedrich Fasch" Zerbst/Anhalt zu Übungs-, Proben- und Aufführungszwecken durch Dritte werden folgende Gebühren erhoben: 1. Klassenraum 8,00 Euro/Std. 40,00 Euro/Tag (mehr als 5 Std.) 2. Ensembleraum 16,00 Euro/Std. 80,00 Euro/Tag (mehr als 5 Std.)	Nutzung durch Dritte (1) Für die Nutzung der Räume der "Musikschule Gottfried Kirchhoff" Bitterfeld-Wolfen, "Musikschule Johann Sebastian Bach" Köthen und der "Musikschule Johann Friedrich Fasch" Zerbst/Anhalt zu Übungs-, Proben- und Aufführungszwecken durch Dritte werden folgende Gebühren erhoben: 1. Unterrichtsraum: 10,00 Euro je Raum und begonnene Zeitstunde (max. 6 Std.) 2. Ganztagsnutzung mindestens eines Raumes (mehr als 6 Zeitstunden): 150 Euro. 3. Für die Nutzung von Ensembleräumen und Sälen kann ein Zuschlag erhoben werden.
(2) Für das Üben auf Instrumenten der o.g. Musikschulen innerhalb der Räume der Musikschulen durch Dritte, welche nicht Schüler oder Lehrer der Musikschule sind oder Schüler, welche in einem anderen instrumentalen Fach üben möchten, wird eine Gebühr von 10,00 Euro/Std. zuzüglich der Nutzungsgebühr aus Absatz 1 erhoben.	 (2) Für das Üben auf Instrumenten der o.g. Musikschulen innerhalb der Räume der Musikschulen durch Dritte, die nicht Schüler oder Lehrer der Musikschule sind, oder Schüler, die in einem anderen instrumentalen Fach üben möchten, wird eine Gebühr von 10,00 Euro/Std. zuzüglich der Nutzungsgebühr aus Absatz 1 erhoben. (3) Zudem können weitere durch die Nutzung entstehende Kosten (z.B. für Schließdienst, Stimmen von Instrumenten u. ä.) umgelegt werden. (4) Der Nutzungsvertrag ist mindestens 14 Tage vor Nutzungsbeginn mit den Leiter des IKW zu schließen. Die Nutzungsgebühr ist bei Vertragsabschluss zu entrichten. Bei einem Rücktritt bis zu 14 Tagen vor der Nutzung werden 50 Prozent der Gebühr zurückerstattet. Andernfalls erfolgt keine Rückerstattung (Ausnahme: Terminverschiebung in beiderseitigem Einverständnis).
§ 6 Gebührenermäßigung	§ 6 Ermäßigung <i>auf Unterrichts</i> gebühren
(1) Jeder leistungsfähiger Schüler soll unabhängig von den	(1) Um für Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller

häuslichen finanziellen Verhältnissen die Möglichkeit einer musikalischen Ausbildung haben.

- (2) Familienermäßigungen werden bei allen Angeboten gewährt, wenn mindestens zwei Mitglieder einer Familie Schüler der Musikschule sind. Als Familie gelten die in Form einer Ehe- oder eheähnlichen Gemeinschaft gemeinsam mit Kindern in einem Haushalt wohnenden Personen. Die Ermäßigung beträgt für die zweite Person 25 % des betreffenden Gebührensatzes, ab der dritten Person jeweils 50 % des betreffenden Gebührensatzes. Das Familienmitglied, welches mit dem Unterricht als erstes überhaupt begonnen hat, steht auf Platz eins.
- (3) Mehrfächerermäßigungen werden Schülern, Auszubildenden und Studenten gewährt, wenn von einem Schüler zwei oder mehr Fächer belegt werden. Die Ermäßigung beträgt für das zweite und jedes weitere Fach 25 % des betreffenden Gebührensatzes.

 Mehrfächerermäßigungen erhalten auch Schüler, Auszubildende oder Studenten, denen bereits eine Familienermäßigung gewährt wird.
- (4) Leistungsberechtigte gemäß SGB II und SGB XII, bzw. deren wirtschaftlich nicht selbständige Kinder erhalten eine Ermäßigung von 50% der betreffenden Gebühr. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung ist die Musikschule davon in Kenntnis zu setzen.
- (5) Nach erfolgreicher Leistungsprüfung in der Mittelstufe 2 und Oberstufe werden den Schülern 50 % der Gebühr erlassen.(6) Schüler der studienvorbereitenden Ausbildung erhalten eine kostenlose zusätzliche Wochenstunde (45 Minuten) Einzelunterricht.
- (7) Kinder, die Förderschulen besuchen, oder Heimkinder erhalten 50% Ermäßigung.

Bevölkerungsgruppen größtmögliche Chancengleichheit im Bereich der musikalischen Bildung herzustellen, werden Ermäßigungen auf Unterrichtsgebühren gewährt.

- (2) Familienermäßigungen werden Musikschülern des Tarif A auf die Unterrichtsgebühren nach § 3 Abs. 1 und 7 gewährt, wenn mindestens zwei Mitglieder einer Familie Schüler der Musikschule sind. Als Familie gelten alle gemeinsam in einem Haushalt in Ehe oder eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Personen. Die Ermäßigung beträgt je Musikschüler des Tarif A 10 % des betreffenden vollen Gebührensatzes.
- (3) Mehrfächerermäßigungen werden Musikschülern des Tarif A auf die Unterrichtsgebühren nach § 3 Abs. 1 und 7 gewährt, wenn sie mindestens zwei Fächer belegen. Die Ermäßigung beträgt für das zweite und jedes weitere Fach 25 % des betreffenden vollen Gebührensatzes. Das Fach mit der höchsten Gebühr zählt als erstes Fach.

(ehem. § 6 Abs. 3 letzter Satz siehe § 6 Abs. 7)

(4) Empfänger staatlicher Sozialleistungen gemäß SGB II und SGB XII bzw. deren wirtschaftlich nicht selbständige Kinder erhalten eine Ermäßigung von 50% auf die Unterrichtsgebühren (ausgenommen die Gebühr nach § 3 Abs. 6).

(ehem. § 6 Abs. 4 letzter Satz siehe § 6 Abs. 8)

(ehem. § 6 Abs. 5 und 6 siehe § 7 "Begabtenförderung")

(5) Kinder, die Förderschulen besuchen, Heimkinder und Menschen mit Behinderung (Inhaber eines Schwerbehindertenausweises)

	erhalten 50% Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühren (ausgenommen die Gebühr § 3 Abs. 6).
	(6) Alle Ermäßigungen und Nachlässe nach §§ 6 und 7 können nebeneinander gewährt werden. Die maximale Gebührenermäßigung beträgt insgesamt 50 % des vollen Gebührensatzes.
 (8) Ermäßigungen können nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden. (9) Leistungsberechtigte nach Absatz 3 und Absatz 6 erhalten nur die dort ausgewiesene Ermäßigung, jedoch keine weitere. (10) Die Festsetzung der Ermäßigungen erfolgt im Einzelfall durch die Betriebsleitung im Rahmen der vorliegenden Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. 	 (7) Ermäßigungen werden nur auf schriftlichen Antrag und frühestens ab den Tag der Antragstellung gewährt. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung ist die Musikschule unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Unberechtigt in Anspruch genommene Ermäßigungsbeträge sind zurückzuzahlen. (ehem. § 6 Abs. 9 und 10 entfallen)
	§ 7 Begabtenförderung (1) Besonders begabte Schüler erhalten auf schriftlichen Antrag "leistungsorientierten Unterricht" (möglich ab dem 3. Unterrichtsjahr) oder eine studienvorbereitende Ausbildung. Über den Antrag entscheidet der Schulleiter nach Absprache mit dem Musikschullehrer. (2) Diese Schüler erhalten folgenden Nachlass auf die Gebühr nach § 3 Abs. 1:
	 Einzelunterricht 45 Minuten/Woche:144 €/Jahr (12 €/Monat) Einzelunterricht 30 Minuten/Woche: 120 €/Jahr (10 €/Monat) (3) Schüler nach § 7 Abs. 1 sowie bei Leistungsüberprüfungen und Wettbewerben sind von der Gebühr für Korrepetition nach § 3 Abs. 7 befreit. (4) Schüler nach § 7 Abs. 1 müssen verbindlich Musiktheorie- und
(entspricht ehem. § 6 (5))	 Ensembleunterricht belegen. Sie erhalten diesen zusätzlichen Unterricht kostenlos. (5) Nach erfolgreicher Leistungsprüfung in der Mittelstufe 2 oder Oberstufe werden den Schülern 50 % der Gebühr nach § 3 Abs. 1

entspricht ehem. § 6 (6)

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld sowie Zahlungsweise

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) in den Fällen des § 3 mit der Unterzeichnung der Ausbildungsvereinbarung
- b) in den Fällen der § 4 Abs.1 und § 5 mit der Ausleihe des Instruments bzw. der Nutzung des Raumes.

- (2) Die Gebührenschuld wird
- a) in den Fällen der §§ 3, 4 Abs. 1 für das gesamte Schuljahr oder vom Beginn des Unterrichts bis zum Ende des laufenden Schuljahres zwei Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist
- b) in den Fällen des § 5 mit der Übergabe des Instruments bzw. am Tag der Nutzung des Raumes fällig.
- (3) Die Zahlung erfolgt bargeldlos oder per Lastschrifteinzug.
- (4) Gelegentlicher Unterrichtsausfall (Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft) ist bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt. In begründeten Fällen können Gebühren auf schriftlichen Antrag korrigiert werden.

Begründete Fälle sind:

1. nicht vom Schüler verursachter Unterrichtsausfall über mehr als vier zusammenhängende Wochen (kein schriftlicher Antrag nötig).

erlassen.

(6) Schüler der studienvorbereitenden Ausbildung erhalten eine kostenlose zusätzliche Wochenstunde (45 Minuten) Einzelunterricht für ein Instrument ihrer Wahl.

§ 8

Entstehung, Zahlweise und Fälligkeit der Gebührenschuld sowie Gebührenerstattung und Zahlungsverzug

- 1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) in den Fällen des § 3 mit der *ersten Unterrichtsstunde* (*Ausnahme:* § 3 *Abs.* 11),
 - b) in den Fällen des § 4 mit der Bereitstellung des Instrumentes,
 - c) in den Fällen des § 5 mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages (vgl. § 5 Abs. 4).
- (2) Die Zahlung erfolgt durch Lastschrifteinzug. Hierzu ist dem IKW ein SEPA-Mandat zu erteilen. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter des IKW auf schriftlichen Antrag.
- (3) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 bis 5 sind als Jahresgebühr kalkuliert. Bei Unterrichtsbeginn im laufenden Unterrichtsjahr fällt eine anteilige Gebühr an. Die Zahlung erfolgt in der Regel in monatlichen Raten, die jeweils zum 1. des Monats fällig sind. Scheitert die Lastschrift mangels Kontendeckung, so sind dem IKW alle daraus entstehenden Kosten zu erstatten.

(Abs. 3 siehe Abs. 2)

(4) Gelegentlicher Unterrichtsausfall (Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft) ist bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt. In begründeten Fällen können Gebühren auf schriftlichen Antrag beim Leiter des IKW erstattet werden.

Begründete Fälle sind:

1. nicht vom Schüler verursachter Unterrichtsausfall über mehr als vier zusammenhängende Wochen (Gebührenerstattung ab

- 2. Kündigung des Unterrichts gem. § 8 Abs. 2 und 3.
- 3. durch die Musikschule festgelegte Änderung der Unterrichtsform im laufenden Schuljahr.

(5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(6) Ist ein Gebührenpflichtiger mit der Zahlung der Gebühren in Verzug und ist das Mahnverfahren erfolglos, steht der Musikschule ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung und ist dem Gebührenschuldner schriftlich zuzustellen. Die Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens bleibt davon unberührt. Erfolgt zum neuen Schuljahr eine erneuten Anmeldung eines Gebührenschuldners, wird diese Anmeldung bis zum Ausgleich der Gebührenschuld verwehrt.

- der fünften Unterrichtsstunde in Folge).
- 2. Kündigung des Unterrichts gem. § 9 Abs. 5 und 6.
- 3. durch die Musikschule festgelegte Änderung der Unterrichtsform im laufenden Schuljahr.

Der Erstattungsanspruch muss schriftlich, bis 15. August des nachfolgenden Schuljahres geltend gemacht werden. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Erstattung ausgeschlossen.

- (5) Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachträglich erteilt. Über eine Erkrankung des Schülers ist die Musikschule sofort zu informieren. Ist der Musikschüler wegen Erkrankung an der Teilnahme am Unterricht über mehr als vier zusammenhängende Wochen gehindert, können die Gebühren ab der fünften Unterrichtsstunde erstattet werden. Der Erstattungsantrag ist von dem Musikschüler schriftlich und unter Beifügung eines ärztlichen Attestes bis spätestens 15. August des nachfolgenden Schuljahres bei der Musikschule einzureichen. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Erstattung ausgeschlossen.
- (6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (7) Das Mahnverfahren sieht zwei Mahnungen vor. Es werden Mahngebühren in Höhe von 5 Euro für jede Mahnung erhoben.
- (8) Ist ein Gebührenpflichtiger mit der Zahlung der Gebühren in Verzug und ist das Mahnverfahren erfolglos, steht der Musikschule ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung und ist dem Gebührenschuldner schriftlich zuzustellen. Die Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens bleibt davon unberührt. Erfolgt zum neuen Schuljahr eine erneuten Anmeldung eines Gebührenschuldners, wird diese Anmeldung bis zum Ausgleich der Gebührenschuld verwehrt.

(7) Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden werden nicht		
nachträglich erteilt, es erfolgt auch keine Gebührenrückerstattung.		
§ 8 Anmeldung, Wechsel, Abmeldung		
(1) Die Anmeldung ist zu jeder Zeit möglich. Ein Anspruch auf		
Aufnahme besteht nicht. Es wird eine Ausbildungsvereinbarung		
abgeschlossen. Der Unterrichtsbeginn richtet sich nach dem		

Stundenvolumen der Musikschule.

- (2) Die Abmeldung eines Schülers kann schriftlich zum 31.1. und zum 31.7. eines Schuljahres erfolgen. Sie muss dem Schulleiter 14 Tage vor Kündigungsfrist vorliegen.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann der Schulleiter Ausnahmen zulassen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (4) Ein begründeter Lehrerwechsel in der Musikschule ist kein außerordentlicher Kündigungsgrund. Der Schüler hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Lehrer.

(Siehe Neuregelung in § 8 Abs. 5)

§ 9 Anmeldung, Vertragsänderung, Kündigung

- (1) Die Anmeldung bei der Musikschule ist zu jeder Zeit möglich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10 € pro Schüler fällig. Es wird ein Ausbildungsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Unterrichtsbeginn richtet sich nach dem Stundenvolumen der Musikschule.
- (2) Instrument, Unterrichtsform und Dauer sind Bestandteil des Vertrages. Eine Vertragsänderung kann schriftlich zum 31.1. und zum 31.7. mit einer Frist von vier Wochen beim Schulleiter beantragt werden und wird binnen sechs Wochen beschieden.
- (3) In Ausnahmefällen kann eine außerordentliche Vertragsänderung vorgenommen werden, die beim Leiter der Musikschule zu beantragen ist. Für die Vertragsänderung wird in diesem Falle eine Gebühr in Höhe von 10 Euro erhoben.
- (5) Die Kündigung kann schriftlich zum 31.1. und zum 31.7. eines Schuljahres erfolgen. *Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen*.
- (6) In begründeten Einzelfällen (z.B. langwierige Erkrankung oder Wohnortwechsel) ist eine außerordentliche Kündigung des Vertrages möglich. Ein begründeter Lehrerwechsel in der Musikschule ist kein außerordentlicher Kündigungsgrund. Der Schüler hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Lehrer. Über die Zulässigkeit der außerordentlichen Kündigung entscheidet der Leiter des IKW.
- (7) Bei Erhöhung der Gebühren um mehr als 10 Prozent durch Satzungsänderung besteht sechs Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ein Recht der

	außerordentlichen Kündigung.
(5) Eine Kündigung des Unterrichtsvertrages kann durch die Musikschule in begründeten Fällen wegen unregelmäßigem Unterrichtsbesuchs und unbefriedigenden Leistungen des Schülers erfolgen.	(8) Eine Kündigung des Unterrichtsvertrages kann durch die Musikschule in begründeten Fällen wegen unregelmäßigem Unterrichtsbesuchs und unbefriedigender Leistungen des Schülers sowie wegen Verstoßes gegen vorliegende Benutzungs- und Gebührensatzung erfolgen.
Ausschluss (1) Läuft das Verhalten eines Schülers dem Schulzweck zuwider oder verstößt er grob oder zum wiederholten Mal gegen diese Benutzungsund Gebührensatzung, so kann der Schüler von der weiteren Teilnahme zeitweilig oder dauernd ausgeschlossen werden. (2) Empfiehlt sich ein Ausschluss vom Unterricht aus pädagogischen Gründen, so entscheidet der Schulleiter hierüber nach Rücksprache mit dem Fachlehrer und ggf. mit dem gesetzlichen Vertreter des Schülers unter Berücksichtigung der individuellen und sozialen Gesamtlage.	(ehem. § 9 Abs.1 und 2 entfallen, Ausschluss wird in Schulordnung, geregelt)
§ 10 Benutzung der Einrichtungen (1) Die Nutzer und Besucher haben eine an den Allgemeinwerten orientierte Ordnung, Disziplin und Sauberkeit in den Musikschulen einzuhalten sowie Warn- und Hinweisvorschriften zu beachten. Sie haben sich so zu verhalten, dass insbesondere kein anderer behindert oder belästigt wird. (2) Näheres regelt die Schulordnung.	§ 10 Regeln für das Verhalten in den Musikschulen (1) Die Nutzer und Besucher haben eine an den Allgemeinwerten orientierte Ordnung, Disziplin und Sauberkeit in den Musikschulen einzuhalten sowie Warn- und Hinweisvorschriften zu beachten. Sie haben sich so zu verhalten, dass insbesondere kein anderer behindert oder belästigt wird. (2) Näheres regelt die Schulordnung.
§ 11 Haftung (1) Der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für die von ihm verursachten Beschädigungen und Verluste an den Unterrichtsmaterialien oder an den Instrumenten in Höhe des Wiederbeschaffungswertes bzw. der Reparaturkosten. (2) Der Nutzer kommt für die anfallenden Kosten bei Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Hausrechtes in voller Höhe auf.	§ 11 Haftung (1) Der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für alle von ihm verursachten Beschädigungen und Verluste und trägt die Kosten für Wiederbeschaffung bzw. Reparatur. (ehem. § 11 Abs. 2 entfällt)

(3) Die Musikschule haftet gegenüber dem Nutzer für Personen-,	(2) Die Musikschule haftet gegenüber dem Nutzer für Personen-,
Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober	Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober
Fahrlässigkeit.	Fahrlässigkeit.
§ 12	§ 12
Verwaltungskostensatzung	Verwaltungskostensatzung
Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, findet die	Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, findet die
Verwaltungskostensatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in ihrer	Verwaltungskostensatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in ihrer
jeweils gültigen Fassung Anwendung.	jeweils gültigen Fassung Anwendung.
§ 13	§ 13
Sprachliche Gleichstellung	Sprachliche Gleichstellung
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten	Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten
jeweils in weiblicher und männlicher Form.	jeweils in weiblicher und männlicher Form.
§ 14	§ 14
In-Kraft-Treten	In-Kraft-Treten
(1) Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.02.2013 in Kraft.	(1) Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am <i>01.08.2015</i> in Kraft.
(2) Mit dem Inkrafttreten tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung	(2) Mit dem Inkrafttreten tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung
der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld,	der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld,
Geschäftsbereich im kommunalen Eigenbetrieb "Institut für Kultur und	Geschäftsbereich im kommunalen Eigenbetrieb "Institut für Kultur und
Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld" vom 26.05.2011 außer Kraft.	Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld" vom 06.12.2012 außer Kraft.
Köthen (Anhalt), 06.12.2012	Köthen (Anhalt),
(Dienstsiegel)	(Dienstsiegel)
U. Schulze	U. Schulze
Landrat	Landrat